

Wie Osama Bin Laden das deutsche Staatskirchenrecht verändert – Die Streichung des Religionsprivilegs im Vereinsgesetz und die Folgen

Jens Jetzkowitz (Marburg)

Am 12. Dezember war es soweit: Mit rund 200 Durchsuchungen in sieben Bundesländern wurde das Verbot gegen den »Kalifatsstaat« sowie die ihm zugehörige Stiftung »Diener des Islam« (Stichting Dienaar aan Islam) und 19 Teilorganisationen vollzogen. Dieser schon länger unter der Beobachtung des Verfassungsschutz stehende religiöse Verein des Cemaleddin Kaplan und seines Sohnes und Nachfolgers Metin Kaplan galt als eine der radikalsten islamistischen Religionsgemeinschaften in Deutschland. Öffentlich bekannt wurde er durch einen Prozess gegen Metin Kaplan im Jahr 2000, in dem diesem der Aufruf zur Ermordung eines religiösen Gegenspielers zur Last gelegt wurde.

Das Verbot des Bundesinnenministers kam keineswegs überraschend. Bereits am 5. September hatte er ein härteres Vorgehen gegen verfassungsfeindliche Aktivitäten islamischer Fundamentalisten angekündigt und dabei auch deutlich gemacht, dass hierfür mit Veränderungen im Vereinsgesetz, wie z.B. der Streichung des so genannten Religionsprivilegs, eine rechtliche Grundlage geschaffen werden sollte. Nach den Terroranschlägen des 11. September wurde zwar die PR für diese Maßnahme umgestellt, sie blieb aber in Gehalt und Zielsetzung unverändert. Dass sie sich vor allem auch gegen den »Kalifatsstaat« richtet, konnte jedem klar sein, der in den letzten Jahren einen Blick in die Berichte des Verfassungsschutz geworfen hat. Dort kann man nachlesen, wie diese Vereinigung mit Aufrufen zum Umsturz in der Türkei und der Errichtung eines islamistischen Staates auf der Grundlage von Koran und Scharia und der Verbreitung antisemitischer und antidemokratischer Ideologie gegen die verfassungsmäßige Ordnung, insbesondere das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip, agiert.

Vom Ausbleiben einer öffentlichen Diskussion zur Streichung des Religionsprivilegs

Vielleicht liegt es an der Eindeutigkeit der Ziele, dass die Änderungen im Vereinsgesetz, die in den so genannten Sicherheitspaketen I und II vorgenommen werden,

in den aktuellen Diskussionen über die Zivilgesellschaft und die Maßnahmen zur Inneren Sicherheit nicht zur Sprache kommen. Sie laufen, der Rhetorik des Innenministers zufolge, nicht auf eine Einschränkung bestehender Bürgerrechte hinaus, sondern zielen allein darauf ab, die Bundesrepublik nicht widerstandslos zum Aufmarschgebiet religiös motivierter, islamistischer Terroristen werden zu lassen. So betont das Innenministerium in der Begründung zum Entwurf dieses »ersten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes«, dass es sich hierbei um »keinen Eingriff in die Religionsfreiheit oder das Staatskirchenrecht« handle. Und um überhaupt keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, heißt es explizit im übernächsten Absatz: »Die katholische und die evangelische Kirche werden bereits durch die Verfassung (Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Weimarer Reichsverfassung) vor einem Verbot geschützt, weil sie altkorporierte Religionsgemeinschaften sind, denen der Körperschaftsstatus durch die Verfassung zugesprochen ist.« Deutlicher könnte das Signal aus dem Innenministerium kaum sein: Keine Angst, die Maßnahme trifft keine Falschen.

Offensichtlich haben die beiden großen Kirchen, die sich sonst gerne für die Wahrung der Religionsfreiheit und insbesondere der kirchlichen Selbstbestimmung einsetzen, dieses Signal wahrgenommen und gemäß den Vorgaben des Bundesinnenministers interpretiert. Sie wären wohl die einzigen diskursfähigen Akteure, die eine öffentliche Diskussion über diese Maßnahme anregen könnten. Von den politischen Parteien ist – teils aus Kirchnähe, teils aus Religionsdistanz – dergleichen nichts zu erwarten.

Die rechtstechnische Problematik

Nun gibt es freilich gute Gründe, sich gegenüber den Interpretationsvorgaben des Bundesinnenministers kritisch zu verhalten. Seine Intentionen, und auch die der durch ihn repräsentierten Behörden, mögen wahrhaftig und aufrichtig sein. Doch ist die Streichung des Religionsprivilegs im Vereinsgesetz keineswegs so harmlos, wie es den Anschein hat. Zu diesem Schluss gelangt man, wenn man neben rechtstechnischen auch gesellschaftliche Aspekte beachtet.

Rechtstechnisch gesehen bezieht sich die Streichung des so genannten Religionsprivilegs im Vereinsgesetz auf einen Passus im § 2, Absatz 2. Dieser Paragraph definiert insgesamt den Begriff des Vereins. Während der erste Absatz positiv bestimmt, was ein Verein im Sinne der deutschen Rechtsordnung ist, nennt der zweite Absatz Ausnahmen. Positiv gilt als Verein »jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher und juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat«.

Im Hinblick auf die Ausnahmen heißt es in Absatz 2:

»Vereine im Sinne dieses Gesetzes sind nicht

1. politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes,
2. Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder,
3. Religionsgemeinschaften und Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen, im Rahmen des Artikels 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919.«

Dass hier politische Parteien, Fraktionen in den Parlamenten und Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften unter »Ausnahmen« genannt werden, hat nicht zur Folge, dass sie keine Vereinigungen im Sinne des Grundgesetzes sind. Die Schutzbestimmungen, die mit dem Grundrecht der Vereinigungsfreiheit (Artikel 9 GG) verbunden sind, treffen auch hier zu. Darüber hinaus genießen sie im Hinblick auf die im Vereinsgesetz formulierten Anforderungen an ihre innere Struktur Privilegien.

Die Konsequenzen, die mit der Streichung des dritten Satzes dieser Ausnahmen verbunden sind, erschließen sich – wie so oft, wenn man es mit Recht und Gesetz zu tun hat – nicht auf den ersten Blick. Um sie abzuschätzen, bedarf es einiger Erläuterungen:

Die deutsche Rechtsordnung bietet Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften grundsätzlich zwei Formen an, sich zu konstituieren und am Rechtsleben teilzunehmen. Zum einen stehen ihnen die privatrechtlichen Organisationsformen zur Verfügung, zum anderen können sie sich als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisieren. Gleichgültig, ob sie eine öffentlich-rechtliche oder eine privatrechtliche Organisationsform wählen – sie stehen in jedem Fall unter dem Schutz der Verfassung. Die staatskirchenrechtliche Ordnung, die das Grundgesetz begründet, baut – juristischer Interpretation zufolge – auf drei Pfeilern auf: der Religionsfreiheit, der Trennung vom Staat und dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht. Unter »Religionsfreiheit« wird sowohl die Freiheit verstanden, zur Religion »ja« bzw. »nein« zu sagen, als auch die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung kollektiv oder individuell auszuüben. Die »Trennung vom Staat« und das kirchliche Selbstbestimmungsrecht beziehen sich beide auf die positive und kollektive Religionsfreiheit und garantieren, kurz gesagt, Religionsgemeinschaften, dass sie weitgehend ohne Fremdbestimmung ihre Lehre und Praxis organisieren können. Diese Garantien gelten für alle Religionsgemeinschaften, sowohl für privatrechtlich organisierte als auch für Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die islamische Religionsgemeinschaften sind alle privat-

rechtlich organisiert, überwiegend als Vereine. In Deutschland gibt es vier große, bundesweit agierende islamische Verbände, welche die Interessen ihrer Mitgliedsvereine bündeln: die »Türkisch-islamische Union der Anstalt für Religion« (DITIB), eine Dependence der staatlichen Religionsbehörde in Ankara, die Dachverbände »Zentralrat der Muslime in Deutschland« (ZMD) und »Islamrat der Bundesrepublik Deutschland« (IR) und schließlich auch den Verband der Islamischen Kulturzentren (VIKZ), der zu Beginn letzten Jahres aus dem ZMD ausgetreten ist und jetzt eine vierte Säule als selbständiger mitgliedsstarker türkischer Verband in Deutschland bildet.

Der Islamrat wird von der »Islamischen Gemeinschaft Milli Görüs« (IGMG) dominiert, die laut Verfassungsschutzbericht des Hessischen Innenministeriums in Deutschland »die stärkste Kraft des Islamismus« darstellt. Religiös-weltanschaulich und personell ist die IGMG aufs Engste mit der türkischen »Partei der Glückseligkeit« (Saadet Partisi) verbunden, die im Juli 2001 als Nachfolgerin der vom türkischen Verfassungsgericht verbotenen »Tugendpartei« (Fazilet Partisi) gegründet wurde, welche wiederum Nachfolgerin der 1998 verbotenen »Wohlfahrtspartei« (Refah Partisi) war. Die Verbote wurden mit Verstößen gegen das in der türkischen Verfassung verankerte Laizismus-Prinzip begründet, wobei allerdings gerade das Verbot von 2001 umstritten war.

Der deutsche Verfassungsschutz beobachtet die IGMG aufgrund anti-laizistischer und anti-judaistischer Stereotype, die den religiös-weltanschaulichen Binnendiskurs dieser Gemeinschaft prägen und vom Verfassungsschutz als Indikatoren für eine »extremistische Ideologie« gedeutet werden. Im Bericht des Hessischen Innenministeriums heißt es über die IGMG: »Nach außen stellt sie sich als tolerant und verfassungstreu dar, intern agiert sie gegen die westlich-demokratischen Werte.« Gegen diese und andere, kleinere und islamistisch eingestuften Muslimbrüder, vorzugehen und sie zu verbieten, ist das Anliegen der mit der Inneren Sicherheit betrauten Organisationen.

Für die Behörden besteht allerdings rechtlich das Problem, dass Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften unter dem besonderen Schutz der Religionsfreiheit stehen. Hinsichtlich der Frage, ob eine Religionsgemeinschaft überhaupt verboten werden kann, besteht unter den Experten keine Einigkeit. Auf der einen Seite vertreten Staatskirchenrechtler wie Freiherr Axel von Campenhausen und Stefan Muckel vertreten die Ansicht, dass unter den Religionsgemeinschaften diejenigen verboten werden können, die als Vereine organisiert sind. Dies muss aber als Minderheitenmeinung gewertet werden. Ihr steht eine Rechtsauffassung entgegen, derzufolge gegenwärtig überhaupt keine rechtliche Grundlage für ein Verbot von Religionsgemeinschaften existiert. Zwar gibt das Grundgesetz in Artikel 9 Absatz 2 vor, dass »Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, verboten (sind)«. Aber einem allgemeinen verfassungsdogmatischen Grundsatz zufolge ist ein allgemeineres Grundrecht nicht auf ein besonderes Grundrecht, das heißt auf spezielle, im Grundgesetz ausformulierte Regelungen übertragbar. Ein solches besonderes Grundrecht ist die Freiheit, religiöse Vereini-

gungen zu bilden, wie sie in Artikel 140 GG i. V. m. Art. 137 II WRV gewährleistet wird. Dort heißt es: »Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluss von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebietes unterliegt keinen Beschränkungen.«

Das Bundesinnenministerium geht nun davon aus, dass Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes auf religiöse Vereine Anwendung findet und diese folglich verboten werden können, wenn sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten. Die Streichung des Religionsprivilegs im Vereinsgesetz bereitet diesen Schritt auf der Ebene des einfachen Rechts ohne Verfassungsrang vor. Ob diese Rechtsauffassung zulässig ist, wird vermutlich das Bundesverfassungsgericht klären müssen. Sollte es in dieser Frage nicht dem Bundesinnenminister folgen und die Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 GG ablehnen, steht ihm aber immer noch eine andere Möglichkeit offen: Es kann einen anderen verfassungsdogmatischen Grundsatz zur Geltung bringen, nämlich den des »kollidierenden Verfassungsrechts«. Diesem Grundsatz zufolge können die Grundrechte Dritter und anderer Rechtsgüter mit Verfassungsrang den Eingriff in ein anderes Grundrecht rechtfertigen. Sollte also ein religiöser Verein das Leben, die Freiheit oder die körperliche Unversehrtheit der Bundesbürger gefährden, ist es legitim, das Grundrecht auf religiöse Vereinigungsfreiheit außer Kraft zu setzen und ihn zu verbieten.

Die islamischen Gemeinschaften und ihr Kampf um Anerkennung

All diese durchaus sinnvollen rechtstechnischen Bemühungen, religiöse Vereinigungen auf die Akzeptanz der verfassungsmäßigen Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung zu verpflichten, bergen die Gefahr der Verschlimmbesserung in sich, wenn sie nicht die Komplexität der gesellschaftlichen Zusammenhänge ins Kalkül ziehen. Hier sind weitere Sachverhalte und Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

In der Bundesrepublik Deutschland leben derzeit rund drei Millionen Menschen muslimischen Glaubens. Als Migranten oder Kinder bzw. Kindeskinde von Migranten sind sie – sofern sie keine deutsche Staatsbürgerschaft erworben haben – lediglich in die Wirtschaftsstruktur der Bundesrepublik einbezogen. Politische Partizipationsmöglichkeiten haben sie kaum, spezielle Gesetze wie das Ausländergesetz regeln, was ihnen an Rechten und Pflichten in Deutschland zusteht.

Unter diesen Bedingungen stellt sich die Frage, wie diese in der Bundesrepublik lebenden Menschen sich in der Wertstruktur zurechtfinden und sie als Grundlage für das Zusammenleben in dieser Gesellschaft erfahren und akzeptieren können. Diese Frage ist nicht nur im Hinblick auf die bundesdeutsche Situation von besonderer Bedeutung. Sie stellt sich allen modernen Gesellschaften, die das Zusammenleben nicht aufgrund eines klaren Bekenntnisses zu einer religiösen oder nationalen Idee organisieren, sondern

aufgrund der Akzeptanz von Verfassungen und rechtlichen Bestimmungen. Zwar bauen auch Verfassungen und moderne Rechtsordnungen auf Werten wie Freiheit, Gerechtigkeit, Toleranz, usw. auf, aber diese sind so abstrakt, dass sie bei der Umsetzung in konkreten Lebenssituationen mehrere und verschiedenartige Deutungen zulassen. Es bedarf daher vermittelnder Institutionen, die diese abstrakten Konzepte im alltäglichen Leben erfahrbar machen und in die Gestaltung der Gesellschaft umsetzen.

In der deutschen Rechtsordnung ist aus diesem Grund keine strikte Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften durchgesetzt worden. Vielmehr fördert der Staat, wie oben erwähnt, die korporative Religionsfreiheit und kooperiert selbst in vielen gesellschaftlichen Bereichen mit den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Er stellt ihnen in besonderer Weise Freiraum zur Verfügung, jene wirken andererseits bei der Gesellschaftsgestaltung mit und setzen die abstrakten Grundwerte der Verfassung in konkrete Lebensvollzüge um. Staatskirchenrechtler bezeichnen daher das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften in Deutschland als »hinkendes Trennungssystem«.

Für Religionsgemeinschaften ist die Rechtsform einer »Körperschaft des öffentlichen Rechts« der Status, in dem ihnen am weitreichendsten Befugnissen übertragen und Freiräume bereitgestellt werden, um »weltliche Aufgaben« zu übernehmen und gesellschaftliches Leben mitzugestalten. Neben einer Vielzahl von Einzelvergünstigungen, etwa bei der Besteuerung, bei Bauplanungen, bei der Organisation der Jugendarbeit, bringt er ihre besondere Stellung vor allem auch dadurch zum Ausdruck, dass religiöse Körperschaften dazu berechtigt sind, eigenes Recht zu setzen und Steuern über das staatliche Steuersystem einziehen zu lassen.

Diesen Status, der gewissermaßen der deutlichste Ausdruck des Vertrauens zwischen dem Staat und einer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft ist, haben nur die beiden großen Kirchen, verschiedene kleinere christliche Gemeinschaften und die jüdischen Gemeinden und Verbände inne.

Den Anträgen islamischer Religionsgemeinschaften auf Anerkennung als Körperschaften des öffentlichen Rechts ist bislang noch nicht entsprochen worden. Ihr Verlangen, an der Gestaltung der Gesellschaft durch die Organisation von Bestattungen, Religionsunterrichts und theologische Fakultäten und Lehrstühle mitzuwirken, wird kritisch beäugt und die religiöse Praxis z.B. durch das Verbot des Schächtens erschwert. Dabei spielt grundsätzliche Skepsis gegenüber dem Islam eine Rolle, der – so heißt es zuweilen in der staatskirchenrechtlichen Literatur – weder eine verbürgte Religionsfreiheit noch die prinzipielle Trennung von Staat und religiöser Gemeinschaft kenne. Solche Einschätzungen werden offensichtlich direkt in die Rechtsprechung weitergereicht, denn man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass diese die Anliegen islamischer Vereine und ihrer Mitglieder häufig mit einem anderen Maß misst als die anderer religiöser Gemeinschaften und einseitig kulturelle Unterschiede betont. Etwa im Hinblick auf die Verleihung des Körperschaftsstatus werden Vorbehalte gegenüber islamischen Gemeinschaften angemeldet, die sich aufgrund der instabilen organisatorischen Verhältnissen und einer unklaren mitgliedschaftsrechtlichen Regelung ergeben. Sachlich beziehen sich die Gerichte dabei auf die Bestimmung im Grund-

gesetz, der zufolge Religionsgemeinschaften auf Antrag der Körperschaftsstatus zu gewähren ist, »wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.« Allerdings gab es bis vor kurzem keine Klarheit darüber, wie diese Kriterien anzuwenden sind. So wurde nicht in Betracht gezogen, dass sich – ähnlich wie christliche Religiosität in den Volkskirchen – ein Großteil muslimischer Religiosität ihrem Selbstverständnis nach in Strukturen einer Anstalt organisiert. Das bedeutet, dass sie nicht primär aus einer bewußten, individuellen Entscheidung erwächst, sondern man sich aufgrund bestimmter Merkmale wie Abstammung oder die Inanspruchnahme bestimmter Einrichtungen, etwa des Freitagsmittagsgottesdienstes in der Moschee, einer bestimmten Religion zugehörig fühlt. Wenn man also beurteilen muss, dass schätzungsweise nur 10 bis 15 % der drei Millionen in Deutschland lebenden Muslime durch die großen islamischen Verbände erfasst sind, gilt es zu berücksichtigen, dass nicht nur ein Familienmitglied, das als Vereinsmitglied eingetragen ist, zum Verein gehört, sondern de facto die ganze Familie. Indem solche Sachverhalte bei der Beurteilung islamischer Vereinigungen außer Acht gelassen und mit dem Verweis auf die bestehenden Normen und Regelungen berechtigte Anliegen zurückgewiesen werden, fördert man nicht die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Grundwerten, sondern die Anpassung an formale Aspekte des Rechts bei gleichzeitiger Konfessionalisierung religiöser Traditionen. An den so genannten Kopftuch-Streits lässt sich dies verdeutlichen. Dabei handelt es sich um gerichtliche Auseinandersetzungen über die Frage, ob eine muslimische Lehrerin bei der Ausübung ihres Berufes ein Kopftuch tragen darf. Diese Streitigkeiten wurden in verschiedenen Bundesländern geführt, am bekanntesten ist der Fall in Baden-Württemberg geworden. Hier klagte die Lehrerin Fereshtha Ludin gegen das Oberschulamt Stuttgart, das sie nicht ins Beamtenverhältnis übernehmen wollte, weil sie während des Unterrichts unter Berufung auf die Freiheit zur individuellen Religionsausübung das Kopftuch nicht ablegen wollte. Ihre Klage wurde sowohl in erster als auch in zweiter Instanz mit der Begründung abgewiesen, dass die staatliche Neutralitätspflicht und das Recht der Schüler auf Freiheit von religiöser Beeinflussung bei Lehrern Vorrang habe.

Interessant an diesen Kopftuch-Streitigkeiten ist vor allem, dass – mit Ausnahme des islamischen Verbandes, der die türkische Religionsbehörde in Deutschland vertritt – alle anderen islamischen Verbände in Deutschland das Tragen des Kopftuches für Frauen als religiöse Pflicht begreifen. Und das unabhängig davon, dass namhafte islamische Rechtsgelehrte keinen Schleier- bzw. Kopftuchzwang im Islam erkennen. Der sich in Deutschland organisierende Islam ist demnach eher traditionalistisch. Da er unter den Bedingungen der Marginalisierung einen Kampf um Anerkennung führen muss, wird die Abgrenzung zu der Gesellschaft, die marginalisierend wirkt, durch fundamentalistisch-kompromisslose Deutungen von Koran und Scharia betont, um sich nicht in ihr zu verlieren. Dies wird insbesondere bei der zweiten und dritten Generation der muslimischen Zuwanderer deutlich, die sich u.a. eben unter Rückgriff auf islamische Traditionen in einer deutschen Umwelt verorten und symbolisch behaupten müssen. Das Beispiel der Lehrerin zeigt dabei, dass die fortgeschrittene

Einbeziehung in das an die Berufsausübung gekoppelte Prestigesystem nicht zum Vergessen der eigenen Traditionen führen, sondern diese zur symbolischen Selbstvergewisserung aktualisiert werden. Folglich wird das mit dem Berufsprestige verbundene Versprechen eingeklagt, sowohl individuell durch Frau Ludin als auch kollektiv durch die von islamischen Verbänden unterstützten Musterprozesse, und Anerkennung durch Anpassung an formale Erfordernisse zu erringen gesucht.

Die Streichung des Religionsprivilegs und ihre Signalwirkung

Unter diesen Vorzeichen und unter den Eindrücken des 11. September soll mit der Streichung des Religionsprivilegs im Vereinsgesetz eine Voraussetzung geschaffen werden, um unter der Beobachtung des Verfassungsschutz stehende extremistische islamische Vereine zu verbieten. Mit dem Instrument des Verbotes versucht der Staat, nicht erwünschten Formen der Wertevermittlung ihre Basis zu entziehen. Am Beispiel rechtsextremistischer Wehrsportgruppen lassen sich die Wirkungen solcher Verbote studieren. Das Gedankengut, das den Grundprinzipien der modernen Gesellschaft entgegensteht, wird nicht aus der Welt geschafft, aber die Organisation einer Trägerschaft dieses Gedankengutes und deren Teilnahme am Rechtsleben wird erschwert. Die Verbote extremistischer religiöser Vereine wie dem Kalifatsstaat werden sich ähnlich auswirken.

Darüber hinaus ist aber auch die symbolische Ausstrahlungskraft solcher Vereinsverbote auf islamische Vereine und ihre Klientel zu bedenken. Sie werden unter Druck gesetzt, ihre Lehre und Praxis in Übereinstimmung mit den Grundwerten der Gesellschaft zu bringen. Da sie sich nicht auf den privilegierten Körperschaftsstatus berufen und sich in dieser Hinsicht selbst organisieren können, werden sie auf diese Weise sehr eng an die Interpretationsvorgaben dieser Werte gebunden, die von staatlicher Seite gemacht werden. Während sich bspw. Jugendliche in christlichen Kirchen unter Bezugnahme auf religiöse Tradition kritisch über ihr Verhältnis zum Staat Gedanken machen dürfen, sind muslimische Jugendliche in einer vergleichbaren Situation durch die Ausweisung wegen verfassungsfeindlicher Umtriebe bedroht. Der Druck zur Anpassung wird also durch die Möglichkeit des Vereinsverbots deutlich erhöht und damit zugleich der Freiraum für eine selbstbestimmte Ausbildung von Identität im Rahmen der freiheitlich-rechtlichen Grundordnung wesentlich eingeengt. Man muss also schlussfolgern, dass die Blockade, die das Recht im Hinblick auf die Einbeziehung von rund drei Millionen in Deutschland lebenden Muslimen in die Wertestruktur der Bundesrepublik aufbaut, mit den Veränderungen im Vereinsgesetz, die in den Sicherheitspaketen I und II vorgenommen werden, verstärkt wird.

Für eine verstärkte Einbeziehung islamischer Religionsgemeinschaften in die gesellschaftliche Öffentlichkeit

Mit restriktiven Maßnahmen allein lässt sich das Zusammenleben mit einer islamischen Parallelgesellschaft allerdings nicht organisieren. Die staatlich unterstützte Verweigerung von Akzeptanz für muslimisch geprägte Lebens- und Glaubensformen stellt sicher keinen Anreiz dar, um Deutungen von Koran und Scharia zu entwickeln, die zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung kompatibel sind. Insofern ist es unabdingbar, dass islamische Religionsgemeinschaften Aufgaben übernehmen, die für die öffentliche Ordnung bedeutsam sind. Dazu wird man sich auf die Suche nach neuen Integrationsformen begeben müssen, die eine gleichberechtigte Einbeziehung muslimischer Lebensäußerungen in die Gesellschaft ermöglichen. Hilfreich kann dabei ein Blick auf die Parallelgesellschaften sein, mit denen die deutsche Gesellschaft bereits lange Erfahrungen gemacht und dabei zu einem erprobten Vertrauensverhältnis gefunden hat: den Religionsgemeinschaften, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisiert sind, insbesondere den beiden großen Kirchen. Diese haben

vertraglich gesicherte Koordinations- und Kooperationsformen mit dem Staat gefunden, und zwar als gleichberechtigte Partner. Alternativ könnte eine Neuordnung der Verhältnisse von Staat und Religionsgemeinschaften in einem Religionsgesellschaftengesetz ein Ansatzpunkt sein, um die Kriterien für die innere Organisation und den Einfluss auf die Gestaltung der Gesellschaft zu systematisieren und dabei gleiche Chancen zu schaffen.

Welcher Weg hier auch eingeschlagen wird: in jedem Fall wird man sich zukünftig in Deutschland intensiver als bisher mit der Frage auseinandersetzen müssen, wieviel historisch erarbeitete Identität als christlich geprägte Gesellschaft aufgeben werden kann, um Werte wie Freiheit und Toleranz darin Gestalt werden zu lassen, dass andere, nicht-christliche Lebensweisen gleichberechtigt existieren können. ●

Dr. Jens Jetzkowitz ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Soziologie der Universität Marburg. Er forscht zum Verhältnis von Religion und Gesellschaft, zur Rechtssoziologie, zur Bildungsplanung und zur ökologischen Problematik.
Diese Veröffentlichung ist die überarbeitete Fassung eines Vortrages vom 5. Dezember 2001 an der Justus-Liebig-Universität Gießen

SPIRITA Online.
Zeitschrift für Religionswissenschaft.
Januar 2002. Seite F1-F5.
© 2002 by diagonal-Verlag Marburg.

Zum Thema siehe auch:

Markus Dreßler: *Die bedrohte Republik. Von der Niederschlagung des Scheich-Said-Aufstands 1925 bis zur Schließung der Tugendpartei.* SPIRITA Online 2001.

Solange Wydmusch: *Religiöser Pluralismus: Zeichen der Moderne? Deutschland und Frankreich im Vergleich.* SPIRITA Online 2001.

Sammelrezension zu Neuerscheinungen »Islam in Deutschland«. Von Martin Baumann. SPIRITA Online 2001.

Hans Vöcking: *Staat und Kirchen in Deutschland. Probleme der Muslime bei der rechtlichen Integration.* SPIRITA 10, 1996, Heft 2, S. 4-8.

Arnold Hottinger: *Islam in den Medien Deutschlands und dem europäischen Umfeld.* SPIRITA 9, 1995, Heft 1, S. 8-14.

Monika Wohlrab-Sahr: *Das Unbehagen im Körper und das »Unbehagen in der Kultur«.* Kultursoziologische Überlegungen am Beispiel einer Konversion zum Islam. SPIRITA 8, 1994, S. 5-13.

Vom Autor dieses Beitrages:

Jens Jetzkowitz: *Recht und Religion in der modernen Gesellschaft. Soziologische Theorie und Analyse am Beispiel der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Sachen Religion zwischen 1983 und 1997* (Marburger Beiträge zur Sozialwissenschaftlichen Forschung 11). Münster u. a.: Lit 2000. 344 S. ISBN 3-8258-4894-9.